

Wald für mehr.



Gestattungsvertrag

Ausfertigung für

Eigentümerin / Gestattungsgeberin (SHLF)

- SHLF - Abteilung 2 in Neumünster
 SHLF - Försterei Kummerfeld

Nutzungsberechtigte (Reitervereinigung Reitregion Quickborn e.V.)



Zwischen den Schleswig-Holsteinischen Landesforsten (AöR), vertreten durch die Abteilung 2

Frau Ingrid Skatikat

Memellandstraße 15, 24537 Neumünster

- im Folgenden „SHLF“ (Eigentümerin) genannt -

und der

Reitervereinigung Reitregion Quickborn e. V.

vertreten durch Herrn Dr. Thomas Schnelle,

Schützenstr. 4, 25451 Quickborn

- im Folgenden „Berechtigte“ genannt -

wird nachstehender **Gestattungsvertrag** abgeschlossen:

Präambel

Dieser Vertrag dient dem Interessenausgleich zwischen der Berechtigten und den SHLF unter Wahrung der Belange der Forstwirtschaft, des Naturschutzes, der Erholungssuchenden sowie aller geltenden Gesetze und Verordnungen.

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Die SHLF gestatten der Berechtigten den auf anliegendem Kartenausschnitt rot eingezeichneten ca. 750 m langen forsteigenen Weg der SHLF in der Försterei Kummerfeld (Forstort: Hemdinger Großgehege) in Abt. 1068 u. 1069

in der Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Hemdingen	Hemdingen	6	7 tlw.

als Reitweg zu nutzen. Andere Nutzungen, gleich welcher Art, sind nicht gestattet oder bedürfen der besonderen schriftlichen Erlaubnis der SHLF.

Eine über die vereinbarte Abmessung hinausgehende Inanspruchnahme angrenzender Flächen ist nicht gestattet.

- 1.2 Die genaue örtliche Lage des o. a. forsteigenen Weges ergibt sich aus dem beige-fügten Kartenausschnitt (**Anlage 1**), der Vertragsbestandteil ist.
- 1.3 **Die SHLF sorgen für die Ersteinrichtung und Kenntlichmachung des o. g. Reitweges. An allen Waldeinritten u. Wegekreuzungen wird jeweils ein Schild mit dem Wortlaut: „Nur Nutzungsberechtigte“ deutlich sichtbar angebracht. Des Weiteren übernehmen die SHLF die aufgrund dieses Reitbetriebes anfallenden Unterhaltungs- und Instandhaltungsarbeiten an dem o. a. Reitweg und führen Verkehrssicherungsmaßnahmen durch.**

§ 2 Vertragslaufzeit

- 2.1 Der Gestattungsvertrag wird zunächst für 4 Jahre abgeschlossen.
Der Vertrag beginnt am **01.07.2011** und endet am **30.06.2015**.
Das Vertragsjahr läuft vom 01. Juli bis zum 30. Juni.

- 2.2 Beiderseitige Ansprüche aus dem Vertrag können nur innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung des Vertrages geltend gemacht werden, wobei die Anmeldung der Ansprüche dem Grund nach genügt. Die Anmeldung der Ansprüche hat schriftlich zu erfolgen.
- 2.3 Die Berechtigte kann die Gestattung drei Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit bei den SHLF neu beantragen.
- Nach Ablauf des Vertrages wird der Berechtigten der Abschluss eines neuen Vertrages zu den dann üblichen Konditionen in Aussicht gestellt, wenn darüber zwischen den Vertragsparteien eine Einigung erzielt werden kann. Ein Anspruch auf Abschluss eines neuen Vertrages besteht nicht.

§ 3 Gestattungsentgelt

- 3.1 **Für die Nutzung des Vertragsgegenstandes gemäß § 1 zahlt die Berechtigte an die SHLF ein jährliches Gestattungsentgelt in Höhe von pauschal 225,00 € (Euro) zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (z. Z. 19 % = 42,75 €), mithin insgesamt 267,75 €** (in Worten: Zweihundertsiebenundsechzig 75/100 Euro)

Für derartige Verträge zur Grundstücksnutzung fällt eine gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 % an. Wenn sich dieser Steuersatz gesetzlich ändert, unterwerfen sich die SHLF und die Berechtigte dem geänderten Steuersatz. Die SHLF wird der Berechtigten jede Veränderung umsatzsteuerrechtlich relevanter Umstände unverzüglich schriftlich mitteilen. Die Berechtigte erklärt sich bereit, die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu entrichten.

Die Steuernummer der SHLF lautet: **19 294 01018; USt - ID: DE256939174**

- 3.2 **Das o. a. Gestattungsentgelt in Höhe von 267,75 €** (für die Vertragszeit vom 01.07.2011 bis zum 30.06.2012) **ist erstmalig drei Wochen nach Vertragsunterzeichnung**

unter Angabe des Vertragsaktenzeichens im **com.livis** (Verwendungszweck)

920-RG_M-001-EV.00073 Gest. Reitweg Reitervereinigung Quickborn e. V.

bitte unbedingt angeben!!!

kostenfrei **an das nachstehende Konto zu zahlen:**

Zahlungsempfänger: **Schleswig-Holsteinische Landesforsten (AöR)**

Konto – Nr. 90 991 001

bei der Kieler Volksbank e. G. (BLZ 210 900 07)

- 3.3 **Alle weiteren jährlichen Zahlungen** aufgrund dieses Gestattungsvertrages **in Höhe von 267,75 €** (für die Vertragszeit vom 01.07.2012 bis zum 30.06.2015) sind **im Voraus unaufgefordert** und kostenfrei **jeweils bis zum 01.07. jeden Jahres** an das o. a. Konto der SHLF unter Angabe **des o. g. Vertragsaktenzeichens im com.livis (Verwendungszweck)** - bitte unbedingt angeben!!! - zu leisten. Eine Rechnung wird für das jährlich zu zahlende Gestattungsentgelt nicht gesondert ausgestellt.
- 3.4 Entscheidend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zeitpunkt des Geldeingangs. Bei verspäteter Zahlung sind die SHLF berechtigt, etwaige Verzugszinsen zu erheben. Gerät der Berechtigte mit der Zahlung des Entgelts in Verzug, so sind vom Fälligkeitstage an gemäß § 288 Abs. 1 BGB Verzugszinsen in Höhe von 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB zu zahlen.

§ 4 Pflichten der Berechtigten

- 4.1 Die Berechtigte verpflichtet sich, auf Waldbesucher und Maßnahmen des Forstbetriebes Rücksicht zu nehmen und jegliche Behinderung, Störung oder Gefährdung zu vermeiden. Durchzuführende Forstarbeiten im Bereich des Reitweges gemäß § 1 haben vorübergehend Vorrang vor der Nutzung als Reitweg. Die SHLF sind bemüht, die vertragsgemäße Benutzung sobald wie möglich wieder sicherzustellen.
- 4.2 **Ansprechpartner der SHLF vor Ort ist der Revierleiter der Försterei Kummerfeld (Herr Langer - Telefon: 04123 / 9222461 bzw. Handy-Nr.: 0175 / 2211824).**

Seinen Anweisungen und den Anweisungen seines Stellvertreters oder seiner Beauftragten, die der Aufrechterhaltung des Forstbetriebes dienen, ist Folge zu leisten.

- 4.3 Die Nutzung des o. a. Reitweges gemäß § 1 ist nach starken Regen- und Schneefällen sowie bei Sturm, Eisglätte oder schlechter Sicht wie Nebel, Dämmerung und Dunkelheit zu unterlassen.
- 4.4 Jedes Pferd, mit dem der Reitweg gemäß § 1 beritten wird, muss mit der „Kopfnummer“ des Pferdesportverbandes Schleswig-Holstein e. V. gekennzeichnet sein. Diese sind von der Berechtigten auf eigene Kosten zu beschaffen. Die „Kopfnummern“ sind nicht übertragbar.
- 4.5 Die Berechtigte ist verpflichtet, alle gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Es ist der Berechtigten nicht gestattet, freilaufende Hunde mitzuführen.
- 4.6 Die Berechtigte verpflichtet sich, den Mitgliedern der Reitervereinigung Reitregion Quickborn e. V. die Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere die Pflichten der Berechtigten, bekannt zu geben. Die Kontrolle der ordnungsgemäßen Nutzung des Reitweges gemäß § 1 und die Einhaltung der Vertragsbestimmungen durch die Mitglieder der Reitervereinigung Reitregion Quickborn e. V. obliegt der Berechtigten.
- 4.7 Sollte die Berechtigte Schäden oder Gefahrstellen an dem Reitweg gemäß § 1 feststellen oder darüber Kenntnis erlangen, ist dieses unverzüglich und direkt an den **Ansprechpartner der SHLF vor Ort, den Revierleiter der Försterei Kummerfeld (Telefon: 04123 / 9222461 bzw. Handy-Nr.: 0175 / 2211824)** zu melden.

§ 5 Gewährleistung

- 5.1 Die SHLF übernimmt keine Gewähr für den Zustand des in § 1 genannten und in dem Lageplan (Anlage 1) eingezeichneten Reitweges.
- 5.2 Die Entstehung eines Gewohnheitsrechtes oder jedweder dinglicher Berechtigung wird ausdrücklich ausgeschlossen.

- 5.3 Der Berechtigten ist bekannt, dass der in § 1 genannte Reitweg ein Forstwirtschaftsweg ist und sich der Wegezustand an dem für solche Wege üblichen Zustand orientiert. Dazu gehört auch, dass eine durch winterliche Witterungseinflüsse bedingte Schneeräumung und/oder ein Abstreuen des Weges bei Schnee und Eisglätte seitens der SHLF nicht durchgeführt werden.

Die Berechtigte stellt keine Ansprüche auf Räumung des in § 1 genannten Reitweges von Schnee und Eis sowie Abstumpfung bei Glätte durch Aufbringung von Streumitteln.

- 5.4 Die SHLF behält sich vor, den Weg bei forstwirtschaftlichen Maßnahmen und evtl. Wegeinstandhaltungsmaßnahmen ggf. vorübergehend zu sperren (siehe § 6.5)

Die Berechtigte hat keinen Anspruch auf anteilige Rückzahlung, Entschädigung oder Erlass des Gestattungsentgeltes bei Ereignissen, die eine Nutzung vorübergehend ausschließen.

§ 6 Haftung

- 6.1 **Die Benutzung des in § 1 genannten Weges durch die Berechtigte geschieht auf eigene Gefahr; besondere Verkehrssicherungspflichten seitens der SHLF werden durch diesen Vertrag nicht begründet.**

- 6.2 Eine gesetzliche oder vertragliche Haftung der SHLF gegenüber der Berechtigten für Personen- oder Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung aus diesem Vertrag entstehen, ist ausgeschlossen. Das gilt nicht, soweit die Schäden auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln von Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern der SHLF oder ihren Beauftragten beruhen.

- 6.3 Die Berechtigte verpflichtet sich, eine **Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden in ausreichender Höhe abzuschließen und mit Vertragsbeginn den SHLF nachzuweisen.**

Nutzungsberechtigte, die dem Landessportverband als Mitgliedsverein angeschlossen sind, genießen ggf. entsprechenden Haftpflichtschutz über die LSV-Sportversicherung.

- 6.4 Gesetzliche Ansprüche, die Dritte im Zusammenhang mit der Nutzung geltend machen, hält die Berechtigte den SHLF von der Hand.
- 6.5 Die SHLF haftet nicht für Schäden, die sich aufgrund des Wegezustandes, des Waldbestandes und der Bewirtschaftung der Waldflächen für die Berechtigte ergeben können oder im Zuge der Durchführung ordnungsgemäßer forstwirtschaftlicher Maßnahmen seitens der SHLF oder ihrer Beauftragten verursacht worden sind. Die SHLF verpflichten sich, bei Betriebsarbeiten die entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und die nach den UVV erforderlichen Absperrschilder rechtzeitig vor Arbeitsbeginn aufzustellen und nach Arbeitsende bzw. Abschluss der Arbeiten wieder zu entfernen.

§ 7 Kündigungsrechte

- 7.1 Der Berechtigte und die SHLF sind berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Vertragsjahres (30.06. eines Jahres) zu kündigen.
- 7.2 Die SHLF sind berechtigt, das Vertragsverhältnis nach erfolgter schriftlicher Abmahnung außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn der Berechtigte gegen wesentliche Vertragsbestimmungen in grober Weise verstößt oder das jährlich zu zahlende Gestattungsentgelt länger als 4 Wochen schuldet.
- Eine außerordentliche Kündigung beeinträchtigt nicht den Anspruch auf das Gestattungsentgelt für das laufende Vertragsjahr; eine anteilige Rückerstattung bereits gezahlter Nutzungsentgelte wird ausgeschlossen. Infolge der Kündigung entstehende Mehrkosten sind vom Berechtigten zu tragen.
- 7.3 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8 Abschlussvereinbarungen

- 8.1 Soweit im Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die etwaige Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags hat nicht die Nichtigkeit des ganzen Vertrages zur Folge. An die Stelle einer unwirksamen Bestimmung tritt eine solche Bestimmung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Norm am nächsten kommt.
- 8.2 Zu Beweis Zwecken wird die Schriftform vereinbart, eine Nichtigkeit gemäß § 125 Satz 2 BGB kommt in soweit nicht in Betracht. Andere, als die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen, bestehen nicht. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- 8.3 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden und führt dies zu einem unbilligen Ergebnis, sind die Vertragsparteien gehalten, hierfür gemeinsam eine zulässige Ersatzvereinbarung zu treffen, die dem Gewollten möglichst nahe kommt. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.

§ 9 Ausfertigungen

- 9.1 Die SHLF erhalten zwei Ausfertigungen und die Berechtigte eine Ausfertigung.

Neumünster, den 30.06.2011

Quickborn, den 24.6.2011

Ingrid Skatikat

Thomas Schnelle

Gestattungsgeberin (SHLF)
(Frau Ingrid Skatikat)

Berechtigte
(Reitervereinigung Reitregion Quickborn e. V.,
vertreten durch Herrn Dr. Thomas Schnelle)

**Schleswig-Holsteinische
Landesforsten (AÖR)**
Memellandstraße 15
24537 Neumünster
Tel.: 04321 / 5592-124
Fax: 04321 / 5592-192

Anlage 1: ein Lageplan

